

IHK Schleswig-Holstein | 23547 Lübeck

Innen- und Rechtsausschuss  
des Landestages Schleswig-Holstein  
Frau Dörte Schönfelder  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

per E-Mail:  
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

## Federführung Steuern

Ihr Ansprechpartner:  
**Dr. Axel Job**  
Telefon:  
**0451 6006-237**  
Telefax:  
**0451 6006-4237**  
E-Mail:  
**job@ihk-luebeck.de**

20.11.2017

### Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

- **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge**, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 19/150
- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes** – Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Absatz 1 KAG, Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drucksache 19/159

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den vorgenannten Gesetzesentwürfen Stellung nehmen zu können.

#### 1. Gesetzentwurf Änderung des § 76 der Gemeindeordnung SH – Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge

(Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 19/150)

Die IHK Schleswig-Holstein befürwortet die beabsichtigte Änderung des § 76 GO SH. Der Gesetzgebungsvorschlag bezweckt, die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen zu beseitigen und den Kommunen ein eigenes Entscheidungsrecht zu ermöglichen. Bereits die - mittlerweile zurückgenommene - Änderung der Gemeindeordnung im Jahr 2012 sowie der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 02.11.2016 (Drucksache 18/4815) und der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 18/4884) hatten dieselbe Zielrichtung. Insoweit nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 27.01.2017, an der wir festhalten.

Nach Ansicht der IHK Schleswig-Holstein stellt die Verkehrsinfrastruktur einer Kommune einen wichtigen Standortfaktor für Betriebe dar, der insbesondere für die Ansiedlung neuer Unternehmen zu berücksichtigen ist. Das bisherige System der Zahlung von Straßenbaubeiträgen führt in der Praxis regelmäßig zu einer starken Belastung der betroffenen Unternehmen, insbesondere in den Fällen, in denen hohe Gesamtkosten von wenigen Anliegern getragen werden müssen.

Es bestehen aber Zweifel, ob ein genereller Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen – wie er teilweise gefordert wird - angesichts der schwierigen finanziellen Haushaltssituation vieler Kommunen in Schleswig-Holstein zielführend ist. Wir befürchten, dass eine Finanzierung des Straßenausbaus ohne die Beitragserhebung in finanzschwachen Kommunen nicht gesichert ist. Dies hätte voraussichtlich Steuererhöhungen (insbesondere Grundsteuer B) zur Folge, die wir ablehnen. Daher halten wir zum gegenwärtigen Stand im Grundsatz an dem Prinzip der Heranziehung von unmittelbaren Nutznießern von Straßenbaumaßnahmen fest.

Trotzdem sind nach unserer Ansicht Fälle denkbar, in denen hiervon abweichend die Gemeinde über das Erhebungsrecht selbst entscheiden sollte. Beispielsweise sollten Kommunen in der Lage sein, auf die Beitragserhebung zu verzichten, soweit sich Maßnahmen des Straßenausbaus durch Haushaltsrücklagen finanzieren lassen, ohne dass anderweitig Steuern oder Abgaben erhöht werden müssen. Gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt höchster Steuereinnahmen wird dies in einigen Kommunen diskutiert. Auch sind Fälle vorstellbar, in denen die Erhebung einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Kostenaufwand in der Gemeinde beansprucht. In diesen Fällen sollte Gemeinden ähnlich wie in Niedersachsen ein Wahlrecht zustehen. Auch wenn wir aus Gründen der Wettbewerbsneutralität grundsätzlich eine landesweit einheitliche Regelung zur Heranziehung der Anlieger zu Straßenbaubeiträgen befürworten, können wir vor dem Hintergrund des oben Genannten der Umsetzung des Gesetzesentwurfes zustimmen.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die in der Gesetzesbegründung aufgenommene Regelung, nach der der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht mit Nachteilen bei der Genehmigung des Kommunalhaushaltes oder bei der Mittelzuweisung zu koppeln ist. In der Vergangenheit wurde bei der Diskussion um Steuererhöhungen auf kommunaler Ebene häufig auf die strikten Konsolidierungsvorgaben des Kreises oder des Landes verwiesen. Wir empfehlen, hier eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu treffen und darüber hinaus auch die laufenden Konsolidierungsverträge anzupassen, um den betroffenen Gemeinden ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu garantieren.

Ferner befürworten wir den im Rahmen der Beratung im Landtag genannten Vorschlag der FDP-Fraktion, die Finanzausstattung der Kommunen durch eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes insgesamt zu verbessern. Entsprechende Hinweise finden sich ja bereits im Koalitionsvertrag. Gemeinden in Schleswig-Holstein brauchen eine solide finanzielle Ausstattung zum Erhalt und Ausbau der örtlichen Infrastruktur. Die durch die Umsetzung dieses Gesetzesentwurfes gewonnene Flexibilität sollte nicht dazu führen, dass die Infrastruktur als einer der wesentlichen Standortvorteile für Unternehmen zukünftig leidet.

**Nach Abwägung der unterschiedlichen Positionen und unter Berücksichtigung der zu erwartenden finanziellen Verbesserungen für die Kommunen befürwortet die IHK Schleswig-Holstein die mit der Änderung des § 76 GO SH bezweckte Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge.**

Kritisch sehen wir jedoch die Tatsache, dass es bereits 2012 zu einer Änderung im Sinne dieses Gesetzesentwurfes gekommen ist, die kurz nach dem Regierungswechsel wieder zurückgenommen wurde. Angesichts der notwendigen langfristigen Planung in den Gemeinden im Bereich des Straßenausbaus ist es zu vermeiden, diese wichtige Rechtsgrundlage in regelmäßigen Abständen strukturell zu ändern. Die Gemeinden brauchen dringend Planungssicherheit für einen langen Zeitraum. Ansonsten ginge auch die hier vorgeschlagene Änderung und damit beabsichtigte Flexibilität der Kommunen ins Leere.

## **2. Änderung des § 8 Abs. 1 KAG SH**

(Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drucksache 19/159)

Nach unserer Einschätzung ist es zweifelhaft, ob die vorgeschlagene „Kann“-Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG in diesen Ausnahmefällen tatsächlich weiterhilft und den Gemeinden ein Entscheidungsrecht einräumt. Dem steht insbesondere § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung SH entgegen, nach dem die Gemeinde die Finanzierung ihrer Aufgaben vorrangig aus Entgelten für Leistungen zu erbringen hat. Auch darf eine Gemeinde gemäß § 76 Abs. 3 Gemeindeordnung SH Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Aus dieser Finanzierungsreihenfolge folgert die Rechtsprechung regelmäßig eine Ermessenreduzierung auf Null und damit faktisch eine Beitragserhebungspflicht.

Insoweit ist eine Änderung der Gemeindeordnung entsprechend dem vorgenannten Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu erwägen. Wir verweisen diesbezüglich auf die bereits im Rahmen der Beratung im Landtag genannten rechtlichen Bedenken zur isolierten Änderung des KAG.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Axel Job  
Federführung Steuern